

Der Pflichtteilsanspruch im Erbrecht

Hinterlässt der Verstorbene kein Testament, gilt die gesetzliche Erbfolge. Damit werden auch solche Angehörige zu Erben, denen der Erblasser im Einzelfall gar nichts hinterlassen wollte. Diese nicht gewünschte Folge kann vom Erblasser nur dadurch vermieden werden, dass er in einer letztwilligen Verfügung (Testament oder Erbvertrag) bestimmte Angehörige nicht als Erben einsetzt oder diese Angehörige ausdrücklich vom Erbe ausschließt.

Im Falle der Enterbung von nahen Angehörigen steht diesen nach deutschem Recht grundsätzlich ein sog. Pflichtteilsanspruch zur Seite. Zu diesem Personenkreis gehören die Kinder des Erblassers (auch außereheliche und adoptierte Kinder), der Ehepartner/eingetragenen Lebenspartner des Erblassers und (beim Fehlen von Abkömmlingen) sogar die Eltern des Erblassers. Nicht pflichtteilsberechtigt sind dagegen Lebensgefährten, Geschwister, Nichten und Neffen oder Großeltern etc..

Der Pflichtteilsanspruch ist ein Zahlungsanspruch des enterbten Angehörigen gegenüber dem/den Erben. Dieser gesetzlich garantierte Pflichtteilsanspruch kann nur in besonderen Ausnahmefällen ausgeschlossen werden.

Die Höhe des Pflichtteils richtet sich nach der Hälfte des gesetzlichen Erbteils.

Beispiel: Der Erblasser hinterlässt neben seiner Ehefrau zwei Kinder. Der Nachlass beläuft sich nach Abzug von Verbindlichkeiten und Erbfallkosten auf 200.000,00 €. Der gesetzliche Erbteil würde sich in diesem Fall für jedes Kind auf $\frac{1}{4}$ dieses Nachlasses belaufen. Im Falle der Enterbung eines Kindes steht diesem Kind gegenüber den Erben rechnerisch die Hälfte von $\frac{1}{4}$, mithin ein Zahlungsanspruch von $\frac{1}{8}$ des Nettonachlasses zur Seite. Bei einem Nettonachlass von 200.000,00 € errechnet sich somit ein Zahlungsanspruch von 25.000,00 €, welche das enterbte Kind nach dem Erbfall von den übrigen Erben verlangen kann. Wurden beide Kinder enterbt, beläuft sich deren Pflichtteilsanspruch auf insgesamt 50.000,00 €.

Der Pflichtteilsanspruch entsteht sofort mit dem Erbfall, also mit dem Tod des Erblassers, aber auch erst dann. Er muss von dem Anspruchsberechtigten gegenüber dem Erben eingefordert werden. Unternimmt der Pflichtteilsberechtigte nichts, kann der Anspruch verjähren.

Sollte der Erblasser bereits zu Lebzeiten sein Vermögen durch Schenkungen verringert haben, steht dem enterbten Pflichtteilsberechtigten nach dem Gesetz der sog. Pflichtteilsergänzungsanspruch zur Seite. Hierzu wird der Wert der lebzeitigen Schenkung des Erblassers dem tatsächlich verbliebenen Nachlass hinzugerechnet und aus diesem „fiktiven“ Nachlass die Höhe des Pflichtteilsanspruchs berechnet. Berücksichtigt werden Schenkungen des Erblassers nur, wenn zwischen der Leistung des verschenkten Gegenstandes und dem Erbfall noch nicht zehn Jahre verstrichen sind, wobei für Schenkungen an den Ehepartner diese 10-Jahresfrist nicht gilt. Schenkungen innerhalb dieser Zeitspanne werden wertmäßig mit einem geringeren Betrag berücksichtigt, je weiter sie zurückliegen. Zur Reduzierung von Pflichtteilsansprüchen kann sich daher aus Sicht des Erblassers eine frühzeitige Schenkung empfehlen.

Schenkungen, die der Pflichtteilsberechtigte selbst von dem Erblasser zu Lebzeiten erhalten hat, sind bei der Berechnung des Pflichtteilsergänzungsanspruchs wertmäßig abzuziehen.

Da dem Pflichtteilsberechtigten der Umfang bzw. die Höhe des Nachlasses oft nicht bekannt ist, steht ihm zur Berechnung seines Pflichtteils gegenüber dem Erben ein Auskunftsanspruch zur Seite. Er kann von dem Erben die Erstellung eines Nachlassverzeichnisses verlangen, in welchem die Nachlassgegenstände geordnet im Einzelnen aufzuführen sind. Auch über lebzeitige Schenkungen des Erblassers ist der Erbe auskunftspflichtig.

Um einen oft jahrelangen, kostenaufwendigen und zermürbenden Streit zwischen dem Pflichtteilsberechtigten und den Erben zu vermeiden, kann es sich für alle Beteiligten anbieten, dass der Erblasser zu Lebzeiten mit denjenigen Angehörigen, die nicht Erbe werden sollen, einen

sog. Pflichtteilsverzicht gegen Zahlung einer Abfindung vereinbart. Ein solcher Pflichtteilsverzichtvertrag bedarf der notariellen Beurkundung.

pgD14/1924-21